

9.8.2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf (DiskE Juli 2010) „Weitere Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“

-Teil 1: Nur Artikel 1 ohne Regelungen zum Insolvenzplanverfahren, etc.-

Im Juli 2010 hat das Bundesjustizministerium einen Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ vorgelegt¹. Im ersten Teil der Stellungnahme sollen die vorgeschlagenen Regelungen zu den allgemeinen Verfahrensregeln untersucht werden (bis einschließlich § 104 a InsO); im zweiten Teil soll zu den Regelungen zum Insolvenzplanverfahren und zum Insolvenzstatistikgesetz Stellung bezogen werden.

I. Konzentration der Insolvenzgerichte nicht vollständig umgesetzt

Der Entwurf nimmt, leider nur teilweise, die von verschiedener Seite geäußerten und immer dringlicheren Rufe nach einer Konzentration der Insolvenzgerichte zwecks Verbesserung der Fachkompetenz der dortigen Protagonisten auf, indem über § 2 InsO nur noch ein Insolvenzgericht pro LG-Bezirk geschaffen werden kann². Bisher existieren Gerichte, in denen jährlich nur 20 – 40 Verfahren eröffnet werden.³ Diese unnötige und auch mit „Bürgernähe“ nicht zu rechtfertigende „Zersiedelung“ der Insolvenzgerichte abzuschaffen ist richtig.

¹ Abzurufen z.B. unter www.bakinso.de dort unter „Informationen/Gesetzentwürfe 2010“

² Dazu zusammenfassend: Frind, ZInsO 2009, 952; ders. DRiZ 2006, 199; Messner DRiZ 2006, 329, 331

³ Kranzusch, ZInsO 2010, 841, 845

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKInso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

1. Auch personelle Kontinuität tut not

Maßnahmenvorschläge zur Sicherung personeller Kontinuität –Voraussetzung jeder Kompetenzsteigerung in rechtlichen Spezialgebieten- fehlen: Leider greift der Entwurf weitergehende Vorschläge nicht auf (z.B. Änderung in § 22 Abs.6 GVG und Verordnungsanregung an die Länder zur Besetzung der Insolvenzrechtspflegerstellen)⁴, die sicherstellen wollen, dass auch die personelle Besetzung innerhalb dieser Gerichte einer gewissen Kontinuität unterliegt und nicht der willkürlichen Versetzungspraxis von Präsidien (bzgl. der Richter) oder Verwaltung (Rechtspfleger) unterworfen ist. Fachkompetenz im Insolvenzrechtsektor entsteht nicht zwingend mit mehr Verfahren pro Gericht, sondern nur mit einer langen Berufspraxis der handelnden Personen. Insolvenzrichter und -rechtspfleger sollten eine ähnliche, obligatorische Schulung erhalten wie z.B. Finanzrichter (3 Mon. Finanzakademie).

2. Reine „Kleinverfahrensgerichte“ untunlich

Weiterhin ermöglicht der Entwurf in § 2 Abs.2 S.2, dass für Verbraucherinsolvenzverfahren „und sonstige Kleinverfahren“ die bisherige insolvenzgerichtliche Verteilung erhalten bleibt, ja noch „ausgebaut“ werden könnte. Der Entwurf erlaubt, „Kleinverfahrens-InsO-Gerichte“ zu schaffen, da wohl alle Verfahren natürlicher Personen i.S. v. § 304 InsO (Verweis auf den „9.Teil der InsO“), nicht konzentriert werden. Wir erhalten damit „Regelinsolvenz(unternehmens)gerichte“ und die übrigen Gerichte für Verfahren natürlicher Personen.

⁴ Richter, INDAT-Report 6/09, 38 f.; gesetzgeberischer Vorschlag bei Frind, ZInsO 2009, 952; s.auch: Gärtner, INDAT-Report 7/08, 23; Uhlenbruck, ZInsO 2008, 396, 397

Kontaktadressen:

2

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

* Der Entwurf nimmt dabei positiv Bezug auf das „Berliner Modell“(S. 20). Dort sind aber nur Verbraucherinsolvenzverfahren bei den Stadtteilgerichten belassen, insofern hinkt bereits der Vergleich auf S. 20 der Entwurfsbegründung, da der Entwurf laut Gesetzesregelung auch „sonstige Kleinverfahren“ ausgegliedert belassen will. Die Entwurfsbegründung spricht hier auf S.20 ungenau von der Unterscheidung „Unternehmensinsolvenzverfahren einerseits und Verbraucherinsolvenzverfahren andererseits“, - die dritte „Verfahrensart“, das Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, ist nicht erwähnt. Es mag sein, dass der Entwurf aber meint, nur die Verbraucherverfahren ausgegliedert belassen zu wollen, dies wäre dann aber genauer klarzustellen als durch den Verweis auf „den neunten Teil der InsO“.

Selbst dies wird aber in der Literatur als gesetzwidrige Lösung angesehen, weil damit das in § 2 InsO niedergelegte Ziel, der sachdienlichen Förderung *und* schnelleren Erledigung nicht regelhaft erreicht werden kann, was übergeordnete Voraussetzung für eine Ausnahme von der Konzentrationsmaxime ist.⁵ Das für „kleine Insolvenzgerichte“ streitende Argument der „Ortsnähe“ des Gerichtes zum Schuldner-Wohnsitz ist keines, da die Verfahren natürlicher Personen nahezu ausschließlich schriftlich abgewickelt werden (s. auch § 5 Abs.3 InsO, der zum 1.7.2007 deswegen ja extra geschaffen wurde); der Schuldner muss nicht einmal zur Antragstellung persönlich bei Gericht erscheinen, da die Antragsformulare entweder gesetzlich festgelegt sind (§ 305 Abs.5 InsO) oder in Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen jedes Gericht mittlerweile ein eigenes Formular für die schriftliche Antragstellung hat (da § 13 Abs.3 InsO (Einführung Formulare Regelverfahren) nicht umgesetzt ist.

⁵ Vgl. mit dieser Kritik zu Recht: MünchKomm-Ganter, 2.Aufl.InsO, § 2 Rz.18 mit weiteren Nachweisen in Fn.40

Kontaktadressen:

3

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

- Ein weiteres Manko des Entwurfes ist es, dies nicht „mit erledigt“ zu haben.

* Es steht zu befürchten, dass mit reinen Insolvenzgerichten für Verfahren natürlicher Personen die Verfahren nicht *regelmäßig* verbessert abgewickelt werden:

In Regelin Insolvenzverfahren natürlicher Personen sind immer wieder, teilweise bereits bei der Prüfung der Notwendigkeit der Verfahrenskostenstundung, sachverständig Anfechtungsansprüche, teilweise auch insolvenzrechtliche Sonderansprüche des Gesellschaftsrechtes (z.B. § 93 InsO) zu prüfen. Das heißt: Der Insolvenzrichter(-rechtspfleger muss z.B. insolvenzrechtliches Anfechtungsrecht, zuweilen auch Gesellschaftsrecht, beherrschen. Wenn endlich auch im Verbraucherinsolvenzverfahren im Zuge künftig avisierter Verbesserungen die sinnlose Norm des § 313 Abs.2 InsO fällt, wie bisher in allen Neuordnungsentwürfen zum Verbraucherinsolvenzrecht vorgesehen, wird dies künftig sogar auch für Verbrauchersachen gelten. Weiterhin tauchen auch in Verfahren natürlicher Personen Probleme mit Aus- und Absonderungsrechten und mit dem Umfang der Masse gem. § 36 InsO auf, die das Insolvenzgericht entscheiden muss. Auch Verfahren natürlicher Personen benötigen insolvenzrechtliche Fachkenntnis.

* Das Verfahren natürlicher Personen bietet in den Bereichen Verfahrenskostenstundung, Versagung der Restschuldbefreiung und der Anmeldung von Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung Spezialmaterien, in die sich ein Insolvenzrichter nur unter ständiger Verfolgung der dazu ergangenen und ergehenden BGH-Rechtsprechung einarbeiten kann. Das Sachgebiet ist damit nicht dafür geeignet, in „Außengerichten“ „nebenher“ bearbeitet zu werden.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

* Werden extra Gerichte für „Verbraucherverfahren“ geschaffen, muss das Konzentrationsgericht eine Verweisung an diese beschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Antrag anders als gestellt einzugruppiert ist. Dies ist sehr häufig bei Fremdanträgen von Finanzämtern und Sozialkassen gegen natürliche Personen der Fall, da erst im Wege der gerichtlichen Sachaufklärung die richtige Verfahrensart offenbar wird, - bis dahin wird der Antrag natürlich als Regelinsolvenzantrag behandelt. Die Verweisung ist zeitaufwändig. Außerdem muss der Schuldner dann vom zuständigen Gericht wieder einen Hinweis nach § 20 Abs.1, 306 Abs.3 InsO erhalten. Das gleiche gilt beim Eigenantrag: Da die Norm des § 304 InsO häufig eine „Umtragung“ des Verfahrens in die jeweilige andere Verfahrensart und dementsprechende eine Antragsanregung erfordert (die Beteiligten wissen manchmal selbst nicht, ob sie die gesetzlichen Merkmale für das eine oder andere Verfahren erfüllen, z.B. Gläubigeranzahl oder was ist „selbständige Tätigkeit“)⁶, müsste dann verwiesen werden.

* Weiterhin ist zu bedenken, dass der *Sachzusammenhang von Verfahren* natürlicher Personen zu Gesellschaftsinsolvenzen (z.B. Geschäftsführer und/oder Gesellschafter beantragen Privatinsolvenz) es gebietet, dass diese Verfahren zusammen –am besten vom gleichen Insolvenzrichter- bearbeitet werden, allein zwecks Überwachung der gegenseitigen Ansprüche. Dies würde bei der Schaffung von reinen Teil-Insolvenzgerichten für natürliche Personen entweder entfallen oder, - eine gesetzliche Regelung fehlt bisher (bisher wurde der Sachzusammenhang zu Recht in den Geschäftsverteilungsplänen geregelt) – bei Schaffung einer solchen Gesamtzuständigkeit zu Verweisungen zwischen den Gerichten führen; dies ist zeit – und arbeitsaufwändig.

⁶ BGH v. 25.9.2008 ZInsO 2008, 1324

Kontaktadressen:

5

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

* Zu guter Letzt ist zu bedenken, dass auch diejenigen Richter, die nur Verfahren natürlicher Personen bearbeiten würden, auch Verwalter-/Treuhandlisten führen müssten und die Qualität der diesbezüglichen Bewerber/Verwalter ständig überprüfen müssten. Genau diese Tätigkeit sollte aber im Sinne einer Qualitätssteigerung konzentriert werden.

II. Liste der „wesentlichen“ Gläubiger – in der Praxis nicht umsetzbar

Der Entwurf will in § 13 Abs.1 S.3 InsO den Schuldner beim Eigenantrag verpflichten, eine Liste der *wesentlichen* Gläubiger gleich mit einzureichen, um dem Gericht bei Folgenscheidungen, z.B. vorläufiger Gläubigerausschuss, Verwalterauswahl-Beteiligung, Eigenverwaltung, etc., eine Kenntnis dieses Kreises zu ermöglichen. Dieser Regelung ist nicht zuzustimmen.

1. Regelungsort richtiger bei § 13 Abs.3 InsO

Die Regelung ist zunächst an der falschen Stelle verortet: Zum 1.7.2007 hatte der Gesetzgeber in § 13 Abs.3 die Möglichkeit eines bundesweiten Formular-Antragsbogens für Regelinsolvenzverfahren eingeführt, die das BMJ seither nicht mittels Verordnung umgesetzt hat. Wenn der Schuldner seinem Antrag bestimmte Bestandteile jenseits einer reinen schlüssigen Darlegung von Insolvenzgründen, so die bisherige BGH-Rechtsprechung zu den Anforderungen an den zulässigen Eigenantrag⁷, beifügen soll, wäre dies hier zu regeln. Soweit der Entwurf behauptet, „schon derzeit“ müsse der Schuldner ein Verzeichnis der Gläubiger nebst Forderungshöhen einreichen ist dies falsch: Nach der BGH-Rechtsprechung ist er

⁷ BGH 12.12.2002, ZInsO 2003, 217

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

völlig frei darin, wie er den Insolvenzgrund schlüssig macht (nicht: „glaubhaft“ !). Die Praxis würde ganz außerordentlich eine gesetzliche Definition des „richtigen“ Antrages begrüßen, da dieser mit dem MoMiG in § 15 a Abs.4 InsO nun strafbewehrt für antragspflichtige Unternehmen geworden ist⁸. Auch die Begründung zum DisKE sieht die Verbindung zu § 15 a Abs.4 InsO (S. 22), erkennt aber nicht, dass dann sinnvollerweise gleich alle Antragsbestandteile in der Verordnung gem. § 13 Abs.3 InsO zu regeln wären.

2. „Wesentliche“ Gläubiger nicht konkretisiert

Die Regelung benennt nicht, was ein „wesentlicher Gläubiger“ ist. Die Entwurfsbegründung meint, dies seien alle Gläubiger, „die für das Verfahren von zentraler Bedeutung sind“. Danach umfasse der Begriff jedenfalls die Gläubiger, „die in der Gläubigerversammlung und bei der Abstimmung über den Insolvenzplan entscheidendes Gewicht hätten“. Diese „Definition“ ist unklar: Die Absonderungsberechtigten sind zunächst keine Insolvenzgläubiger, sondern nur für den Ausfall (§ 190 InsO). Andererseits können sie eine eigene Gruppe in der Planabstimmung bilden (§ 222 InsO). Mischgruppen von Gläubigern mit werthaltigen und nicht werthaltigen Absonderungsrechten sind nicht zulässig⁹.

BAKinso e.V. hat dazu folgende Fragen: Soll der Schuldner die Werthaltigkeit von Absonderungsrechten angeben, gfs. schätzen, um die „zentrale Bedeutung“ des Gläubigers einzuordnen ? Sollen auch strittige, gfs. nach Schuldneransicht unwirksame Absonderungsrechte (AGB !) genannt werden ? Die Anteilseigner

⁸ Römermann, ZInsO 2010, 353; Weiß, ZInsO 2009, 1520; Hiebl, Fs Mehle, 2009, S.273 f.; a.A. Weyand, ZInsO 2010, 359, 363, der die Delikte gem. § 15 a Abs.4 InsO mit Ausnahme der „Bestatterfälle“ für weitgehend nicht strafwürdige Formaldelikte hält

⁹ BGH, ZInsO 2005, 927

Kontaktadressen:

7

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

wiederum bei Verfahren von Personengesellschaften sind –zumeist- keine Gläubiger, sind aber nach den Vorschlägen im DiskE künftig als eigene Abstimmungsgruppe im Planverfahren zu berücksichtigen (§§ 225a, 238 a DiskE). Die Arbeitnehmer sind wiederum meist von der Forderungshöhe her keine gewichtigen Gläubiger und bilden beim Plan nur eine eigene Gruppe, wenn ihre Forderungen „nicht unerheblich“ sind, aber bei Betriebsfortführungsverfahren sind sie ohne Frage von „zentraler Bedeutung“; sie sind im Gläubigerausschuss zu berücksichtigen (§ 67 Abs.2 InsO). Wer also ist alles „wesentlicher“ Gläubiger ?

Der Begriff erscheint konturlos, so dass er die Praxis mit einem neuen Streitfeld unnötig belastet.

3. „Wesentliche“ Gläubiger : Definitionshorizont ?

Fraglich ist, wessen Kenntnishorizont bei der Erstellung oder Prüfung der Liste gelten soll

Der Schuldner soll „über die vorhandenen Gläubiger und die Höhe der Forderungen“ laut Entwurfsbegründung (S.21) Mitteilung machen. Nach Praxiserfahrungen dürfte das nicht zielführend sein: Meist haben weder Schuldner noch seine Buchhaltung (wenn es sie denn gibt) einen genauen Überblick darüber, wer alles eigentlich „Gläubiger“ ist. Oft werden auch streitige Forderungen völlig ausgeblendet oder eigentlich unstrittige Forderungen für nicht fällig erachtet und deswegen nicht aufgeführt oder schlicht vergessen.

Weiterhin ist unklar, ob das Insolvenzgericht, das ja nach den folgenden Regelungen im DiskE auf diese Angaben zu Folgeentscheidungen *dringend angewiesen sein soll*, diese Angaben erst überprüfen muss, wozu ein Sachverständiger bestellt werden

Kontaktadressen:

8

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

müsste (§ 5 Abs.1 InsO). Die Entwurfsbegründung erlaubt, dass „vereinzelte Gläubiger“ fehlen, weiterhin werden „Schätzungen“ des Schuldners zur Forderungshöhe für zulässig erklärt.

Dies eröffnet u.U. Raum, z.B. die wesentlichen Gläubiger manipulativ anzugeben, um die künftig vorgesehene Anhörung zur Verwalterbestellung oder die Zusammensetzung des vor-vorläufigen Gläubigerausschusses zu beeinflussen. Hier wird eine maßgebliche Entscheidung des Insolvenzgerichtes von einer ungesicherten „Tatsachen“-Grundlage abhängig gemacht .

III. Neue Hürden bei § 21 Abs.2 Ziff.5 InsO

1. Rechtsmittel notwendig ?

Der Entwurf will den betroffenen aus- und absonderungsberechtigten Gläubigern ein Rechtsmittel gegen die sog. gerichtliche „Stopp-Anordnung“ der Entfernung derselben aus dem betriebsnotwendigen Verbund geben. In der Entwurfsbegründung findet sich dazu der –„überholte“ Vorwurf an die Insolvenzgerichte, die diesbezüglichen Anordnungen „pauschal“ getroffen zu haben. Dieser Vorwurf ist nicht korrekt: Nur in Einzelfällen wurde zugleich mit der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung (und zwar deswegen, weil das vom Land NRW federführend betreute System „IT-InsO“ den entsprechenden Textbaustein offiziell (!!)) als frei geschaltet im richterlichen Formular auswarf) bereits für alle aus- und absonderungsbelasteten Gegenstände die „Stopp-Anordnung“ erlassen. Spätestens seit der BGH-Entscheidung v. 3.12.2009 ¹⁰ kommt dies nicht mehr vor. Der Entwurf hinkt hier hinter der Rechtsprechung zurück; eine praktische Notwendigkeit zur

¹⁰ BGH v. 3.12.2009, ZInsO 2010, 136; zust. Frege, InsVZ 2010, 81

Regelung besteht nicht mehr.

2. Rechtsmittel praxisgerecht ?

Im Gegenteil: Ergingen nunmehr entsprechende Anordnungen auf Einzelantrag des vorläufigen Verwalters soll der Insolvenzrichter wegen der Beschwerdefähigkeit diese Anordnung begründen müssen. Das heißt: Er müsste Ausführungen zu jedem einzelnen betroffenen Gegenstand machen (!), da er nicht weiß, ob verschiedene (oder viele) aus- und absonderungsberechtigte Gläubiger (mögliche Beschwerdeführer) betroffen sind. Dies ist unnötig: Der BGH deutet sogar an, dass in Grenzen Pauschalermächtigungen möglich sind (Rz.19 der Entscheidung v. 3.12.2009).

In der Praxis möglich sind auch zur Vermeidung ständiger Ergänzungsbeschlüsse die Nennung von Arten von Gegenständen oder die Bezeichnung einer Sachgesamtheit (z.B. „alle Baumaschinen“). Mithin würde die Praxis mit den aufgezeigten Problemen auch ohne Beschwerdefähigkeit der Anordnung zu Recht kommen.

Das im DiskE vorgesehene Verfahren wird gerade in den wichtigen Betriebsfortführungsverfahren die gerichtlichen Anordnungen massiv erschweren und verzögern, wenn sie denn notwendig werden sollten. Geht dann eine Beschwerde ein, muss die Akte zum LG, wo sie in der Regel zwischen 3 Monaten und sechs Monaten verweilt (durchschnittliche Bearbeitungszeit der Landgerichtskammern in Insolvenzsachen in Deutschland), d.h.: die Akte fehlt dem Amtsgericht im wichtigen Eröffnungsverfahren oder es muss mit einer Kopierakte gearbeitet werden. Das heißt aber vor allem: Die Beschwerde wird durch die Eröffnung in den allermeisten Fällen

Kontaktadressen:

10

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

schlicht überholt und findet ihre Erledigung, da ein Fortsetzungsfeststellungsanspruch der beschwerten Gläubiger wegen der ohnehin getroffenen gesetzlichen Ausgleichsregelung, die erst ab drei Monaten einsetzt, nicht erkennbar ist. Fazit: Diese Regelung ist daher u.E. unnötig. Sie gefährdet u.U. Betriebsfortführungen und erschwert den Insolvenzgerichten das Verfahren.

IV. „Vor-Vorläufiger“ Gläubigerausschuss – Regelungsort und Kompetenzen ?

Der Entwurf will den „vor-vorläufigen“ Gläubigerausschuss für das Eröffnungsverfahren regeln. Dies ist im Prinzip zu begrüßen. Aber der Entwurf wiederholt wortgleich einen Regelungsvorschlag aus dem Entwurf des Gesetzentwurfes „GAVI“, der bereits im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages verworfen wurde¹¹.

1. Regelungsort ist zu überprüfen

Systemfremd ist der vom DiskE gewählte Regulationsstandort: Der „vor-vorläufige Gläubigerausschuß“ ist *kein Sicherungsmittel* (was der Entwurf aber nach wie vor behauptet (S.23)), denn ein Massebeschlagnahme findet durch seine Einführung nicht statt. Er ist ein reines Überwachungsmittel des vorläufigen Verwalters und zwar ohne Eingriffskompetenz. Nicht in § 21 InsO, sondern in § 67 InsO sollte dieses Instrument geregelt werden, damit die dort anschließenden Regelungen zur *Zusammensetzung und zur Bestelldauer* (§ 68 InsO) eindeutig auch für diese Form des Gläubigerausschusses gelten (der Entwurf verweist in seinem Wortlautvorschlag nur

¹¹ Aus dem JM des Landes NRW wurde im September 2006 ein **Gesetzentwurf "GAVI"** zur Erweiterung der gerichtlichen Aufsicht veröffentlicht, der wegen seiner unzweckmäßigen Regulierungsdichte in der Praxis auf Kritik gestoßen ist (Tömp, ZInsO 2007, 234; Frind ZInsO 2006, 1035), sodann als Referententwurf v. 14.5.2007 als Gesetzentwurf der Länder NRW und Niedersachsen v. 15.8.2007 (BR-Drucks. 566/07; Müller-Piepenkötter, INDAT-Report 6/07, 32) in den Bundesrat eingebracht wurde (kritisch dazu: Frind, ZInsO 2007, 922), mittlerweile aber nach einer Anhörung im Rechtsausschuss (BT-Drucks. 16/7251 v. 21.11.2007) im Frühjahr 2008 zu Recht im Gesetzgebungsverfahren nicht weiter verfolgt worden ist.

Kontaktadressen:

11

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

auf §§ 69 ff. InsO, was unzureichend ist). Die DiskE -Regelung ist ungenügend, da dadurch die in §§ 67, 68 InsO geregelten Probleme nicht bearbeitet sind.

2. Funktionsbestimmung ?

Weiterhin fehlt eine Funktions- und Kompetenzbestimmung dieses „vor-vorläufigen Ausschusses“ im DiskE. Der Entwurf möchte die Gläubigerbeteiligung erhöhen, versäumt es aber, echte Mitbestimmungsrechte des Ausschusses zu regeln: Wie verhält sich der Ausschuss z.B. zu Maßnahmen des Verwalters nach § 160 InsO im Eröffnungsverfahren (z.B. Notverkauf, Räumungsverkauf) ?. Eine sinnvolle Funktionsbestimmung wäre im Bereich der verfahrenswichtigen *Zustimmungen gem. § 160 InsO* möglich, müsste aber gesetzlich verankert werden. Nach derzeitiger Rechtslage bewegt sich der vorläufige Verwalter hier im rechtsfreien Raum, sofern er entsprechende Maßnahmen bereits im Eröffnungsverfahren treffen muss, es sei denn, er holt die Zustimmung des Insolvenzgerichtes ein.

Eine weitere sinnvolle Funktionsmöglichkeit könnte die bereits in der Literatur mehrfach vorgeschlagene *Mitsprache des Ausschusses bei der endgültigen Bestellung des Insolvenzverwalters* vor dem Eröffnungsbeschluss sein¹². Dies wäre eine echte Innovation, auch im Vergleich zu den Insolvenzordnungen anderer europäischer Länder¹³.

Der Entwurf will dies nun –unzureichend- (dazu s.u.)- in anderer Weise in § 56 Abs.2 InsO regeln.

¹² Frind, ZInsO 2007, 643; Haarmeyer, ZInsO 2008, 367, 371; zustimmend: Eidenmüller, ZIP 2010, 649, 658; Obermüller lt. Indat-Report 2/09, 23; Schlinker/Henke, ZInsO 2010, 503, 504; Frind, ZInsO 2010, 1061 mit Formulierungsvorschlag

¹³ Überblick bei Frind, ZInsO 2007, 643, 648

Kontaktadressen:

12

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Soweit der DisKE in seiner Begründung¹⁴ davon ausgeht, dass die Gläubiger im Ausschuss deswegen unterstützend tätig werden könnten, da sie „in der Regel aus demselben Wirtschaftszweig wie der Schuldner“ kommen und deshalb „ein erhebliches Interesse an einer erfolgreichen Sanierung des Schuldners“ haben, sind beide Annahmen so nicht zu bestätigen: Alle wichtigen Gläubiger, wie Banken, Vermieter, Warenlieferanten, Telekommunikations-, Versorgungs- und Sozialversicherungsunternehmen, vom Fiskus ganz zu schweigen, haben i. d. Regel mit dem Wirtschaftszweig des Schuldners nichts zu tun. Sofern wirklich Gläubiger aus dem gleichen Wirtschaftszweig kommen (eventuell: Lieferanten), werden sie abwägen, ob sie einen Mit-Konkurrenten erhalten oder um den Preis der geschmäleren Quote lieber aus dem Markt entfernt sehen wollen, sie sind damit für den Gläubigerausschuss eher ungeeignet, zumal sie meist eigene Übernahmegebote abgeben.

Bei der *Vergütungsregelung* wurde durch Belassung der §§ 17, 18 InsVV der vom DiskE vorgesehene „vorläufige“ Gläubigerausschuss offenbar vergessen. Insbesondere für den Ausschuss im Eröffnungsverfahren ist, sofern er wirklich unterstützend tätig sein soll, eine angemessene Vergütung – und eine Haftpflichtversicherung – vorzusehen.

V. Neu-Regelungen bei Verwalteranforderungen und -auswahl

Der DisKE enthält zu § 56 InsO zwei Vorschlagsbereiche: Einmal soll der Begriff der „Unabhängigkeit“ in § 56 InsO neu definiert werden, zum anderen soll der Ablauf der Verwalterauswahl im konkreten Verfahren neu geregelt werden:

¹⁴ S. 22

Kontaktadressen:

13

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

1. „Unabhängigkeit“ des Verwalters sollte nicht aufgeweicht werden

Nach den vorgeschlagenen Neuregelungen zur Ergänzung von § 56 Abs.1 InsO um einen Satz 3 mit zwei Alternativen steht es fortan der vom Gericht weiterhin zu prüfenden Unabhängigkeit des Verwalters nicht entgegen, wenn er vom Schuldner oder „einem Gläubiger“ vorgeschlagen wurde (Ziff.1), oder zuvor für den Schuldner „tätig geworden ist“ (Ziff.2).

1.1 Die gesetzliche „Erlaubnis“, dass der *Schuldner bzw. das schuldnerische Unternehmen einen Verwalter vorschlagen kann*, ist unproblematisch, aber auch unnötig, denn der Vorschlag war bereits bisher nicht untersagt. Das Gericht wird beim Verwalterkandidaten gfs. aber nachforschen, sollte er in die engere Auswahl kommen, was bisher für Beziehungen zum Schuldner bestanden und danach seine Entscheidung ausrichten.

Eine vorherige Tätigkeit für den Schuldner könnte gegen § 43 a Abs.4 BRAO verstoßen, sofern der Verwalterkandidat Rechtsanwalt ist. Auch mit § 45 BRAO ist der Entwurf zu harmonisieren.

1.2 Der Regelungsvorschlag, den *Gläubigervorschlag* gleich zu behandeln, ist allerdings abzulehnen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung offenbar über § 21 Abs.2 Ziff.1 InsO auch für den vorläufigen Verwalter gelten soll, mithin im Eröffnungsverfahren (so ausdrücklich S.24 der Entwurfsbegründung). Im Eröffnungsverfahren sind „die Gläubiger“ jedoch keine Verfahrensbeteiligten, was bereits aus § 38 InsO folgt. Ein

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Personal-Vorschlag betreffs des vorläufigen Verwalters von „einem“ Gläubiger kann mithin gar nicht erfolgen, da die Gläubiger in der Regel vor der ersten Veröffentlichung i.S.v. § 9 InsO zum Verfahren, - das ist in der Regel die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen -, gar keine Kenntnis von dem Eröffnungsverfahren erhalten, - es sei denn, es handelt sich um einen Fremdantrag und es ist der *antragstellende Gläubiger* gemeint. Dann sollte der Entwurf dies auch so regeln, indem als Wortlaut klarstellend „von dem antragstellenden Gläubiger“ in § 56 Abs.1 S.3 Ziff.1 aufgenommen wird.

Einen völlig außerhalb des Verfahrens stehenden Gläubiger gesetzlich zu ermächtigen, einen Vorschlag zur Person der vorläufigen Verwalters zu machen, ist in Ansehung des eiligen Zeitablaufes des Eröffnungsverfahrens, sofern Sicherungsmaßnahmen in Rede stehen, nicht umsetzbar. In Zeiten des grassierenden Forderungshandels braucht die Gläubigerzusammensetzung von heute schon nicht mehr die von morgen zu sein.

Die Beteiligung von außen stehenden „wesentlichen“ Gläubigern am Auswahlverfahren soll denn lt. Entwurf auch ersichtlich unter § 56 Abs.2 und Abs.3 InsO geregelt werden (dazu s.u.), ist dieses Verfahren gemeint, ist eine Sentenz zur Frage der Gefährdung der „Unabhängigkeit“ des Verwalterkandidaten überflüssig.

1.3 Das Ermessen des Gerichtes zur Beurteilung der Unabhängigkeit des (vorläufigen) Verwalters sollte bei Vorschlägen des antragstellenden Gläubigers nicht durch eine Regelung eingeschränkt werden.

Bereits bisher konnten diese Gläubiger einen Verwalter konkret vorschlagen, das

Kontaktadressen:

15

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Gericht musste dann abwägen, wie dieser Vorschlag zu beurteilen war. Nach gerichtlicher Praxiserfahrung wurde dafür aber sehr häufig gar keine nachvollziehbare Begründung genannt. Meist beruhte die Kenntnis des vorschlagenden Gläubigers auf dem Hörensagen „dieser Verwalter soll gut sein“. Das erfahrene Insolvenzgericht kann in diesen Fällen die Qualifikation der zur Verfügung stehenden Verwalter, wie auch deren Beschäftigungsgrad und Präsenzmöglichkeit (z.B. wegen Urlaub, Beschäftigung mit anderen Verfahren, z.B. Betriebsfortführung), d.h. die Frage des wirklichen „Zur-Verfügung-Stehens“, meist besser beurteilen, als ein Gläubiger.

Daher hat es sich in der Praxis in bedeutenden Insolvenzverfahren (Großverfahren, Betriebsfortführungsverfahren) –und nur in diesen sind Gläubigervorschläge wirklich relevant - als nützlich, aber auch als ausreichend erwiesen, wenn von der antragstellenden Seite (egal ob Schuldner oder Gläubiger) ein *Anforderungsprofil* an einen Verwalter, versehen mit den notwendigen Details zu dem antragstellenden Unternehmen¹⁵, erstellt wurde¹⁶. Insolvenzrichter sind natürlich dankbar für jede Sach-Information, die die Auswahl des „passenden“ Verwalters erleichtert, aber: die Interessen der Gläubiger können gegenläufig sein; ein Minderheitenquorum von Gläubigern nicht repräsentativ sein¹⁷. Ein unbegründeter Personalvorschlag („nehmen Sie mal Herrn RA XY“) hilft dem Gericht nicht weiter, im Gegenteil: Ob ein Verwalterkandidat einem Anforderungsprofil entspricht, kann das Insolvenzgericht aus seiner detaillierten Kenntnis der Verwalterleistungen besser beurteilen, als

¹⁵ Vorzutragen ist hier: Branche, Arbeitnehmerzusammensetzung, konkrete Geschäftsaktivitäten, Problembereiche, die zur Insolvenz führten, eventuell: Sanierungspläne und Richtung der künftigen Entwicklung, Schwierigkeiten bei der Sanierung bisher, Lieferantenkontakte und bisherige Lieferbeziehungen, Kreditsituation, etc.

¹⁶ Auswahlkriterien der im Juni 2009 gegründeten Gläubigerschutzvereinigung (GSV e.V.) für Unternehmensinsolvenzverwalter, ZInsO 2009, 1246; INDAT-Report 4/09, 8; Frind, ZInsO 2007, 643

¹⁷ Bergner, , NZI 3/2010, V

Kontaktadressen:

16

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Gläubiger oder deren Angestellte, die nicht alle Verwalter kennen können.

Zu bedenken ist auch: Gläubiger haben durchaus eigene Interessen am Verfahren und das sind in der Regel nicht nur solche, die mit der „par conditio creditorum“ im Gleichklang stehen.¹⁸

Der BGH¹⁹ hat entschieden, dass ein Verwalter, der in einer kontinuierlichen Geschäftsbeziehung zu Gläubigern steht, nicht ernannt werden darf. Es ist kein nachvollziehbarer Grund dafür ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber diese Vorbehalte, die nur zu Nachforschungen über die Beziehungen des Verwalters zum vorschlagenden Gläubiger führen können, nun generell ausschalten möchte.

Für das nützliche „Anforderungsprofil“ bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, da jeder interessierte Gläubiger es dem Gericht ohnehin unterbreiten kann.

1.4 Unter Ziffer 2 will der DiskE in § 56 Abs.1 S.3 eine Regelung einführen, die im Grunde bereits vom Regelungsgehalt her verständlich ist: Es soll die Unabhängigkeit des Verwalters „nicht allein ausschließen“, dass er zuvor *für den Schuldner tätig* geworden ist, wenn diese Tätigkeit „*ohne Einfluss auf die Geschäftsführung*“ geblieben ist bzw. der Verwalterkandidat auf diese keinen Einfluss „genommen“ hat.

Dazu ist festzustellen, dass jede beratende Tätigkeit im Vorfeld einer Insolvenz Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen will, soll und wird, sonst wäre die Beratung gar nicht gesucht worden. Ziel und Auftrag des Beraters ist es, mit seinen

¹⁸ *ZInsO* 2005, 1305, 1306; *ZInsO* 2002, 183

¹⁹ Pape *ZInsO* 2004, 615 ; s. auch *AG Göttingen ZInsO* 2004, 1323

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Vorschlägen den Lauf der Geschäftsführung zu ändern oder zu verbessern. Die Begründung zählt aber ausdrücklich für die mit der Regelung gemeinten zulässigen Fälle den „außergerichtlichen Sanierungsversuch“ und den im Vorfeld erstellten Insolvenzplan auf – auch damit wird Einfluss auf die Geschäftsführung genommen.

Zum Wortlaut der Regelung passt nicht, wenn es in der Begründung weiter heißt, es solle nur darum gehen, Fälle auszuschließen, in denen bereits „*geschäftsführende Aufgaben übernommen*“ worden seien (S. 23 der Begründung) – Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen ist ein weiter gefasster Tätigkeitsbereich. Der Gesetzgeber muss hier entweder Begründung oder Regelungswortlaut abändern. Wie allerdings dann vom Gericht sicher gestellt (oder erst ermittelt ?) werden soll, dass der Vorgeschlagene auf die Geschäftsführung „keinen Einfluss genommen hat“, ist ebenso unklar wie wenig praxistauglich.

1.5 Ein Berater, der bereits vorinsolvenzlich für den Schuldner tätig gewesen ist, wird bereits auch eigene Interessen am Verfahren entwickelt haben, z.B. Honorar erhalten haben.

Diese Zahlungen könnten im späteren Verfahren anfechtbar sein²⁰, außerdem ist ein Sanierungskonzept und aufgrund dessen geleistete Zahlungen im späteren Insolvenzverfahren zu überprüfen²¹ - dies sollte ein wirklich unabhängiger Verwalter

²⁰ BGH v. 13.4.2006 ZIP 2006, 1261; BGH v. 14.6.2007 ZIP 2007,1507; Entscheidung v. 6.12.2007 ZInSO 2008, 101; KG v. 5.2.2008 ZInSO 2008, 330

²¹ vgl. BGH, WM 1993, 270 ff.; BGH ZIP 1998, 248, 251; BGH ZIP 2006, 279; Rendels, INDAT-Report, 3/08, 46,49; OLG Saarbrücken v. 23.1.2007 (ZInSO 2010, 92, 98 –Schreiben mit nebulösem Verweis auf v.d. Hausbank in Aussicht gestellte Kreditlinienerweiterung ohne Konkretisierung); ansonsten Anfechtbarkeit der Sicherheitenbestellung im Zuge des fehlgeschlagenen Sanierungsversuches als inkongruente Deckung (BGH v. 1.4.2004, LNR 2004, 16042; v. 21.6.2007, ZInSO 2007, 816 dort Rz.18

Kontaktadressen:

18

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

tun. Bereits entschiedene Fälle aus der Rechtsprechung zeigen gerade solche Fälle, bei denen später Honorare zurückgeholt werden mussten.²²

Der Insolvenzrichter kann in der gebotenen Eile des Bestellsituation eines vorläufigen Verwalters beim Antrag eines laufenden Betriebes kaum langwierig ermitteln, welche möglichen Inhabilitätssachverhalte innerhalb der vorgerichtlichen Phase bei dem vorgeschlagenen Verwalter, der vorher Berater des Schuldnerunternehmens war, vorgekommen sein mögen, es muss daher zumindest möglich bleiben, bereits von einer Bestellung wegen Vorberatung abzusehen, wenn dies auch kein Automatismus sein sollte. Die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Bestellung des den pre-packed-plan entwerfenden "Beraters" zum (vorläufigen) Verwalter ist umstritten.²³ Sie besteht nur, wenn das Gericht vollständig sicher sein kann, dass diese Vorbefassung nicht zur ungerechtfertigten Privilegierung von Gläubigern führen wird.²⁴

Die Bestellung des „pre-packed-plan-Erstellers“ aber im Einzelfall sinnvoll sein, wenn auch sich in der Praxis häufig erwiesen hat, dass diese Pläne einer insolvenzrechtlichen Belastungsprüfung durch einen unabhängigen Dritten doch nicht standhalten.

Zwischenfazit:

Die vorgeschlagenen Regelungen im DiskE zur Eingrenzung des Begriffes der

²² ZInsO 2003, 806 = NZI 2003, 653 m. Anm. Bärenz, 655

²³ für die Bestellung des den Restrukturierungsplan entwerfenden Beraters zum Verwalter Kadletz ZIP 2000, 117; Paulus ZIP 2005, 2301, 2302; ders. ZGR 2005, 309, 323; ders. NZI 2008, 705; dagegen [Umgehung der Bestellung eines unabhängigen Verwalters] Frind ZInsO 2002, 745; Bork ZIP 2006, 58; Hofmann ZIP 2007, 260; AG Nürnberg ZIP 2007, 81; krit.: Uhlenbruck BB 2004, 5; Schmudde ZInsO 2006, 347, 352

²⁴ AG Köln ZInsO 2005, 1006; zust. Bähr/Landry EWiR 2006, 153; Spies ZInsO 2005, 1254

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

„Unabhängigkeit“ des Insolvenzverwalters sind nicht notwendig bzw. aus Sicht der Praxis kontraproduktiv, da sie für die Gesamtgläubigerschaft von der Rechtsprechung und Praxis der Gerichte bisher aufgestellte Hürden zur Sicherung einer Verwaltung im Sinne der „par conditio creditorum“ ohne Not eibebnen und das Amt des Verwalters damit entwerten.

2. Verwalter-Vorschlag der „wesentlichen“ Gläubiger : keine praxisgerechte Lösung

Der DiskE schlägt vor, in § 56 nach Abs.1 zwei neue Absätze zu integrieren, die ein Gläubigeranhörungsverfahren zur Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters regeln sollen. Die Regelung soll über § 21 Abs.2 Ziff.1 InsO insbesondere im Eröffnungsverfahren Wirkung erlangen. Ob das Insolvenzgericht dann anschließend vor der Bestellung des Insolvenzverwalters im Eröffnungsbeschluss eine erneute Anhörung durchführen soll, wird nicht mitgeteilt.

2.1 Was geschieht im Falle der isolierten Bestellung des Sachverständigen ?

Für den Fall, dass das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren lediglich einen Sachverständigen bestellt hat²⁵ zu dessen Person die Gläubiger, sofern er nur isolierter Sachverständiger bleibt, nicht angehört werden müssen-, wird das Gericht die Gläubiger erst vor der Eröffnung anhören. Die Anhörung kurz vor der Eröffnung wäre aber wenig sinnvoll, da das Insolvenzgericht lediglich aufgrund einer „Abstimmung“ der Gläubiger den bereits mit dem Fall betrauten Sachverständigen nicht „auswechseln“ wird, denn er ist nun „geschäftskundiger“ i.S.v. § 56 Abs.1 S.1 InsO als jeder andere vorgeschlagene Kandidat (§ 56 Abs.3 DiskE).

²⁵ Auch dies kommt in Verfahren, bei denen die „Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos“ ist (§ 56 Abs.2 DiskE) durchaus vor. Erneut zeigt sich, dass hier im BMJ mangelnde Praxisnähe herrscht.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

2.2 Geltungsbereich Verfahrensarten ?

Es fragt sich weiter „, für welche Verfahren die Regelung gelten soll.

Gem. § 56 Abs.2 S.2 DiskE soll die Regelung nicht für

„Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren“ nach dem 9.Abschnitt“ und für Verfahren, in denen eine Sanierung „*offensichtlich aussichtslos*“ ist, gelten.

Der Regelungsbereich ist eindeutiger zu fassen, der Verweis auf den „9.Abschnitt“ der InsO genügt wegen der dortigen Regelung des § 304 InsO nicht. Nach der Begründung soll die Regelung offenbar auch in Verfahren natürlicher Personen gelten, wenn diese mit laufendem Geschäftsbetrieb im Regelinsolvenzverfahren Antrag stellen, dort ist die Sanierung nicht „*offensichtlich aussichtslos*“. Aber auch in Verfahren (ehemals Selbständiger), in denen der Geschäftsbetrieb gerade direkt vor der Antragstellung eingestellt worden ist, ist häufig die Sanierung nicht „*offensichtlich aussichtslos*“.²⁶ Soweit die Entwurfsbegründung meint, eine Sanierung sei in der Regel in Fällen aussichtslos in denen „bereits bei Antragstellung keine Masse vorhanden“ sei (Begründung S. 24 Mitte), entspricht das nicht immer der Praxiserfahrung. Die Masse kann durch Aus- und Absonderungsrechte bei Antragstellung nominal gleich Null sein, der Betrieb trotzdem laufen und auch sanierungsfähig sein. Die Begründung wählt hier die falsche Bezugsdefinition.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in § 56 Abs.2 und Abs.3 DisKE nach dem Wortlaut *auch für Fremdantragsverfahren* gilt, auch dort ist häufig bei laufenden Betrieben die Sanierung nicht „*offensichtlich aussichtslos*“. Hier fehlt dann die Liste der „wesentlichen“ Gläubiger (§ 13 DiskE), da sie nur in Eigenantragsverfahren einzureichen ist.

²⁶ Nach Erfahrungen aus der Praxis gelingt es zuweilen durchaus, einen Betrieb „wiedezubeleben“, der vom Inhaber voreilig ohne die Vorteile des Insolvenzverfahrens zu kennen, geschlossen wurde.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Im Prinzip wird die vorgeschlagene Regelung ca. für 50 % aller Regelinsolvenzverfahren gelten, d.h. auf die Insolvenzgerichte kommen Massenanhörungen im Eröffnungsverfahren zu. Dies wird die Geschäftsstellen erheblich belasten. Soweit gleich mit dem Antrag Zustimmungserklärungen von Gläubigern zu bestimmten Verwaltern eingereicht werden sollten, ist hier die Aquis „des Auftrages“ als problematisch zu überprüfen.

2.3 Verzögerung des Verfahrens

Nach dem vorgesehenen Procedere soll der Insolvenzrichter nun dem vorläufigen Gläubigerausschuss (der nach § 21 Abs.2 Ziff.1 a InsO implementiert werden kann –Variante eins-) oder den „wesentlichen“ Gläubigern (-Variante zwei-) Gelegenheit geben, sich zum Anforderungsprofil und zur Person des gfs. vorzuschlagenden (vorläufigen) Verwalters zu äußern.

In Variante eins müsste das Gericht zunächst den vor-vorläufigen Ausschuss bestellen, das erfordert personelle und zustellfähige Mitgliedervorschläge und eine Erklärung der Bereitschaft der möglichen Mitglieder, das Amt zu übernehmen, denn erst mit Amtsannahme kommt der Ausschuss zustande²⁷. Vorher kann die Anhörung mithin gar nicht durchgeführt werden.

In Variante zwei muss das Gericht zunächst die Probleme gegenwärtigen, die mit der vom Schuldner eingereichten Liste der angeblich „wesentlichen“ Gläubiger verbunden sind (s. oben unter Pkt.II.).

²⁷ HambKomm-Frind, 3.Aufl. InsO, § 67 Rz.8

Kontaktadressen:

22

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

In beiden Fällen besteht keinerlei Sicherheit des Gerichtes a.) die richtigen Gläubiger(vertreter) anzuhören bzw. zu bestellen und b.) wirklich eine einigermaßen vollständige Übersicht der wirklich *wesentlichen* Gläubiger erhalten zu haben. Zustellprobleme, die entstehen, wenn auch nur einige Adressen der Gläubigersitze oder der Personen, die für den Ausschuss in Betracht kommen, nicht richtig angegeben sind, werden das Anhörungsverfahren weiter sehr problematisch gestalten.

2.4 Weitere Verzögerungsprobleme

Die anzuhörenden Personen, - bei Firmen wird innerhalb der jeweiligen Firma das gerichtliche Schreiben erst den „Entscheider“ erreichen müssen, - müssen eine Anhörungsfrist bekommen.

Der Entwurf meint, dies führe „regelmäßig zu keiner Verzögerung“, da dem Gericht „Informationen über den Kreis der Gläubiger vorliegen“ (Begründung S. 24 Mitte). Dem kann aus Sicht der Praxis nicht beigetreten werden. Es ist schon deswegen falsch, weil die Regelung auch für Fremdantragsverfahren gelten soll.

Es besteht folgende praktische Situation: Das Gericht befindet sich in einer Eilsituation betreffs eines Betriebsfortführungsunternehmens ! Sicherungsmaßnahmen müssen dringend ergriffen werden, dies geht nur mittels eines gerichtlichen „Umsetzungswerkzeuges“, welches Konten blockiert, Filialen oder Baustellen besucht und Geräte sichert, etc. Weiterhin würden die Arbeitnehmer gern eine Betriebsversammlung haben, um wenigstens zu erfahren, was mit ihren Löhnen ist. Diese Person ist der „vorläufiger Insolvenzverwalter“.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Diesen darf das Gericht aber ohne Anhörung eigentlich nicht bestellen. In den allermeisten Fällen weiß das Insolvenzgericht aus den Antragsunterlagen nur, daß es sich um einen laufenden Geschäftsbetrieb handelt, - in Fremdantragsverfahren weiß man häufig nicht einmal das.

Sofern der Entwurf nun für dringliche Eilfälle eine Möglichkeit eröffnet („offensichtlich nachteilige Veränderung der Vermögenslage“), von der *Anhörung abzusehen*, wird damit nicht gemeint sein, dass dieses Absehen in jedem Betriebsfortführungsverfahren statthaft ist, dann wäre die Regelung insgesamt obsolet.

Zielrichtung sind im Kern ja Verfahren mit Sanierungsaussicht (s.o.). Daher muß § 56 Abs.2 S.1 DiskE , der ein Absehen von der Anhörung erlaubt, „sofern offensichtlich eine nachteilige Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners“ droht, wohl eng ausgelegt werden. „Offensichtlich“ ist eine solch nachteilige Veränderung meist im ersten Verfahrensstadium zunächst nie, schon gar nicht beim Eigenantrag, da der Schuldner sich zur Insolvenz „bekennt“. Das Gericht hat nur rudimentäre Kenntnisse vom Betrieb und dessen Nöten. Nach dem Entwurf müsste eine Gefährdung der nachteiligen Veränderung, z.B. Abzug von Massegegenständen, etc., konkret für das Gericht in Aussicht stehen, - diese Fälle liegen konkret begründet am Verfahrensbeginn meist nie vor.

Die Begründung des Entwurfes hilft hier nicht weiter: Zum Begriff „nachteilige Veränderungen“ wird auf die Grundsätze, „die zu § 21 Abs.1 InsO entwickelt“ wurden hingewiesen. Diese Grundsätze lassen wiederum eine Bestellung des vorläufigen Verwalters immer zu, sobald Masse zu sichern ist. Aber: Das neue

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Anhörungsverfahren nach dem DiskE soll ja gerade auch für den vorläufigen Verwalter gelten, - wenn mithin die Notwendigkeit einen solchen zu bestellen, noch nicht die Stufe der „nachteiligen Veränderungs-„ Gefahr“ nach § 56 Abs.2 S.2 DiskE indiziert, muss dessen Bestellung im Regelfall bis zum Abschluss der Anhörung warten.

Dass heißt: Da die Anhörungsfrist mindestens ca. 1 Woche betragen muss, um ihre Namen zu verdienen, geschieht auch in Betriebsfortführungsverfahren ca. 10 Tage lang (Postlaufzeiten !) häufig gar nichts ! Dies stärkt die Sanierungsaussichten nicht, wertvolle Zeit geht verloren.

2.5 Die Summenregelung : Gläubigergleichbehandlung ?

Nachdem nun die „wesentlichen“ Gläubiger Stellung genommen haben, muss das Gericht wohl gem. § 56 Abs.3 DiskE die Summenmehrheit ermitteln (das Wort „offensichtlich“ ist in der Regelung unklar: wird keinerlei Rechenvorgang des Gerichtes vorausgesetzt ?) und zwar nach Forderungen und „Wert der Absonderungsrechte“ (S.2).

Dies kann aber nur in der Variante der Stellungnahme der „wesentlichen“ Gläubiger gelten, nimmt der vor-vorläufige Gläubigerausschuss Stellung kann dieses Quorum nicht zwingend sein, denn der Ausschuss muss nicht Gläubigermitglieder enthalten, die überhaupt zu einem solchen Summenquorum „fähig“ sind, weshalb der Rückbezug durch das Wort „solchen“ in § 56 Abs.3 auf § 56 Abs.2 erste Alternative nicht passt. Damit fehlt jegliche Regelung, was passieren soll, wenn der vor-vorläufige Gläubigeraussicht eine Person zum Verwalter vorschlägt. BAKinso e.V. fragt: Oder soll der Ausschuss so zusammengesetzt sein, dass seine Mehrheit auch

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

die Summenmehrheit hat ? Das würde dann in § 21 Abs.2 Ziff.1a DiskE fehlen.

Bei der Ermittlung der Summenmehrheit soll laut Begründung das gelten, was der Schuldner mitgeteilt hat (siehe :„offensichtlich“). Problematisch wird es, wenn die angehörten Gläubiger anderes zu ihren Forderungshöhen und Absonderungsrechten mitteilen (was der Fall sein kann). BAKinso e.V. fragt: Soll das Gericht dann eine streitige Stimmrechtsentscheidung im Eröffnungsverfahren treffen ? Sofern der „Wert“ der Absonderungsrechte streitig wird, ist die Summenmehrheit gänzlich nicht mehr eindeutig „leicht“ zu ermitteln (währenddessen geht im übrigen weiter wertvolle Zeit ins Land). Dies wird insbesondere dann Bedeutung erlangen, wenn die Gläubiger sich für verschiedene Verwalterpersonen konkret abstimmend aussprechen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass für den Vorschlag nur die Summenmehrheit ausreichen soll, aber dies wenig mit der fortbestehenden Regelung zu § 57 InsO harmoniert, nach der zusätzlich die Kopfmehrheit für eine Neu- und Abwahl des Verwalters im eröffneten Verfahren notwendig ist. Diese Regelung sichert die par conditio creditorum. Weshalb die ungesicherten Gläubiger im Eröffnungsverfahren weniger Rechte haben als im eröffneten Verfahren erläutert der Entwurf nicht.

2.6 Festlegende Bedeutung des Vorschlages und gerichtliche Begründung im Fall der Ablehnung des vorgeschlagenen Verwalters

Das Gericht kann nun von dem Mehrheitsvorschlag der angeblich „wesentlichen“ Gläubiger nur noch abweichen, bei Widerspruch „zu den Anforderungen nach Abs.1 S.1“, sprich mangelnder Unabhängigkeit (deren Beurteilung wiederum noch durch § 56 Abs.1 S.3 DiskE eingegrenzt wird) oder mangelnder Geschäftskunde. Diese Fälle

Kontaktadressen:

26

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

werden, zumal der Begriff der Unabhängigkeit eingeeengt wird, wohl kaum noch vorkommen. Die Summenmehrheit der Gläubiger bestimmt daher –gerade in massehaltigen Verfahren –die Person des Verwalters.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zu problematisieren, weshalb der DisKE eigentlich eine Gläubigerbeteiligung an der Verwalterauswahl überhaupt in dieser Form regeln will. Die viel behauptete „Flucht“ von insolvenznahen Unternehmen ins Ausland wegen des mangelnden Einflusses auf die Bestellung des Verwalters findet empirisch erwiesen –jenseits weniger aber „prominenter“ Verfahren- nicht statt²⁸. Eine Bestandsaufnahme der Regelungen ausländischer Insolvenzordnungen zu der dortigen Modalität der Verwalterauswahl ergibt, dass in keinem anderen europäischen Land außer Großbritannien eine maßgebende Mitbestimmung der Gläubiger besteht²⁹.

Der Vorschlag des DisKE ignoriert damit umsetzbare Vorschläge aus der Praxis, mittels des vor-vorläufigen Gläubigerausschusses via einer Regelung in § 67 Abs.2 InsO eine Mitbestimmung der Gläubiger zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen, der so angelegt ist (vor der Verfahrenseröffnung), dass weder Verfahrensverzögerung noch Determinismus bzgl. der Person des Verwalters stattfinden³⁰.

Im unwahrscheinlichen Fall, dass die vorgenannten Grundeigenschaften der vorgeschlagenen Verwalterperson nicht vorliegen sollten, soll der Insolvenzrichter dies dann schriftlich begründen und den Beschluss auf der Geschäftsstelle

²⁸ Eidenmüller/Frobenius/Prusko, Regulierungswettbewerb im Unternehmensinsolvenzrecht, NZI 2010, 545

²⁹ Köhler-Ma DZWIR 2006, 228; Frind, ZInsO 2007, 643, 646; Rossbach, Europäische Insolvenzverwalter in Deutschland, 2006; Henssler ZIP 2002, 1060; Köster, Die Bestellung des Insolvenzverwalters nach deutschem und nach englischem Recht, 2005

³⁰ Frind, ZInsO 2010, 1161; ders. ZInsO 2007, 643; Haarmeyer, ZInsO 2008, 367, 371; zustimmend:

Eidenmüller, ZIP 2010, 649, 658; Obermüller lt.Indat-Report 2/09, 23; Schlinker/Henke, ZInsO 2010, 503, 504

niederlegen. Dieses Verfahren begründet der Entwurf damit, dass die Gläubigerschaft im Termin gem. § 156 InsO immer noch den von ihr präferierten Verwalter gem. § 57 InsO wählen könnte, aber dies in Kenntnis der gerichtlichen Begründung tun soll.

Da weder der gerichtliche Ablehnungsbeschluss noch die anderweitige Wahl der Gläubiger nach § 57 InsO rechtsmittelbewehrt sind, ist diese schriftliche Begründung des Insolvenzrichters allerdings unnötig.

Wenn die Gläubigermehrheit einen anderen Verwalter durchsetzen will, kann sie dies nach dem –unverändert bleibenden - § 57 InsO ohnehin nur mit Kopfmehrheit tun. Die gerichtliche Ablehnungsbegründung ist dann für die ungesicherten Gläubiger kaum interessant: da der Vorschlag der Verwalterperson im Anhörungsverfahren ohnehin nicht von ihnen mitgetragen wurde ist es unwahrscheinlich, dass sie diesem im Verfahren nach § 57 InsO zustimmen werden.

Weiterhin birgt die gerichtlich niedergelegte Ablehnungsbegründung die Gefahr, Umstände in der Person des Verwalters den vorschlagenden Gläubigern zu offenbaren (z.B. Schlechtleistung in bisherigen Verfahren), die geeignet sind, dem Ruf des Verwalters auch künftig zu schaden. In diesem Falle (der nicht unwahrscheinlich ist), müsste der Beschluss dann aber seitens des Verwalters mit Rechtsmitteln angreifbar sein. Da im Verfahren aber eine konkrete Konkurrentenklage nach übereinstimmender Ansicht in der Literatur und auch den Entscheidungen des BVerfGes³¹ nicht gewollt ist, da damit das Verfahren an sich gefährdet werden würde, kann und sollte eine Begründung entfallen.

³¹ BVerfG-Entscheidung vom 23.05.2006 ZInsO 2006, 765 ; Jaeger/Gerhardt, § 56 Rz. 72; Graf-Schlicker § 56 Rn. 43; Vallender NJW 2006, 2597

Kontaktadressen:

28

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

VI. Regelung in § 104 a DisKE

Zu dieser Spezialregelung bestehen keine Bedenken.

VII. Fazit

Der Entwurf nimmt in Fachliteratur und –teilweise- Rechtsprechung zu den zu regelnden Problembereichen angesprochenen praxisgerechte Ansätze adäquat nicht auf. Der Ansatz des Entwurfes „weitere Erleichterung von Sanierungen“ wird nicht erreicht, vielmehr werden sowohl die Zielvorgaben zur Konzentration der Insolvenzgerichte, wie zum vor-vorläufigen Gläubigerausschuss nur halbherzig umgesetzt. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Beschwerdefähigkeit der Beschlüsse über aus- und absonderungsbelastete Gegenstände und vor allem die Regelungen zur Gläubigermitbestimmung bei der Verwalterauswahl sind weder für die Gerichte noch ein Großteil der Gläubiger befriedigend, im Gegenteil: Sie gefährden die Schnelligkeit des Eröffnungsverfahrens und damit die Sanierung von Unternehmen ganz außerordentlich. Notwendige Regelungen, z.B. eine Verordnung zur Klarstellung des „richtigen“ Insolvenzantrages (§ 13 Abs.3 InsO, § 15 a Abs.4 InsO) fehlen gänzlich, während vorgeschlagene Regelungen mit anderen neuen Vorschlägen in Widerspruch stehen. Umsetzbare Vorschläge zur Gläubigerbeteiligung mittels eines in § 67 Abs.2 InsO zu regelnden vor-vorläufigen Gläubigerausschusses, die nicht verfahrensverzögernd wirken, wurden nicht aufgegriffen.

BAKinso e.V.

Vorstand

Kontaktadressen:

29

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B